



---

**IASB Exposure Draft of Proposed Amendments to  
IAS 32 Financial Instruments: Presentation  
and  
IAS 1 Presentation of Financial Statements:  
Financial Instruments puttable at Fair Value and  
Obligations arising on Liquidation**

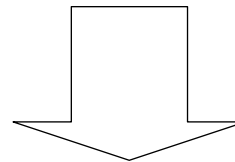
Dr. Martin Schmidt

Frankfurt am Main, 6. Oktober 2006



## ED IAS 32amend – allgemeine Einschätzung

- Begrüßenswert, dass der IASB die in BC.5 identifizierten „Rechnungslegungsanomalien“ als Problem erkannt hat und aufgreift
- Weltweite Hinweise auf diese Rechnungslegungsanomalien & Kritik an der Abgrenzung
- „Heilung“ der identifizierten Anomalien durch ED IAS 32amend auf breiter Basis hängt von den konkreten Anwendungsbedingungen ab



- Anwendungsbedingungen wirken restriktiv
- Begründung einzelner Bedingungen nicht immer vom IASB genannt
- *Basis for Conclusions* insgesamt wenig aussagekräftig



---

## ED IAS 32amend – allgemeine Einschätzung II

IASB trifft Abwägung zwischen

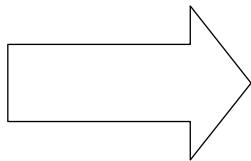
- (a) prinzipienorientierter Lösung im Rahmen des Langfristprojektes FASB/IASB (Ergebnisse nicht vor 2008+)
- (b) Kurzfristiger (unsystematischer, kasuistischer) Reparatur



## ED IAS 32amend – allgemeine Einschätzung II

IASB trifft Abwägung zwischen

- (a) prinzipienorientierter Lösung im Rahmen des Langfristprojektes FASB/IASB (Ergebnisse nicht vor 2008+)
- (b) Kurzfristiger (unsystematischer, kasuistischer) Reparatur**



Dieser Abwägung ist aus Sicht des DSR zuzustimmen



## ED IAS 32amend – allgemeine Einschätzung III

**Auch im Rahmen einer „kurzfristigen Reparatur“ konzeptionelle Mängel:**

- Eingeschränkte Vergleichbarkeit
- Komplizierte, schwer verständliche Struktur des Normentextes
- In Einzelfällen inkonsistente Verwendung von Begriffen oder unklare Begriffe (z.B. *pro rata share of the net assets, most subordinated class*)



# Kritische Aspekte des Entwurfes aus deutscher Sicht

## Anhang-Angabepflichten (I)

### (a) Angabe des Fair Value – vorläufige Ablehnung durch den DSR

- Inkonsistent mit der Klassifizierung als Eigenkapital
- Bisher keine Benefit/Cost-Analyse dieser Angabepflicht durch den IASB – diese wäre durchzuführen; ohne sorgfältige Analyse des Nutzens und der Kosten keine Befürwortung
- Berücksichtigung, dass Angabepflicht insbesondere solche Unternehmen trifft, deren Anteile gerade nicht marktmäßig gehandelt werden – daher Ermittlung der geforderten Angabe besonders aufwändig



---

# Kritische Aspekte des Entwurfes aus deutscher Sicht

## Anhang-Angabepflichten (II)

### (b) Andere Angaben (*Reclassifications*) – vorläufige Zustimmung durch den DSR

- Unterstützt Vergleichbarkeit bei Unterbrechung der Darstellungstätigkeit



# Kritische Aspekte des Entwurfes aus deutscher Sicht

## Ausnahme für Konzernminderheiten

### **vorläufige Ablehnung durch den DSR**

- Annahme der Liquidation des Konzerns ist fraglich – in Deutschland und in vielen anderen Ländern knüpfen Normen zur Liquidation an einzelne Unternehmen (entity by entity basis) an
- inkonsistent mit anderen Standards, z.B. IAS 27 (Einheitstheorie)
- Benefit/Cost-Analysis fehlt



# Kritische Aspekte des Entwurfes aus deutscher Sicht

## Pro rata share und Kommanditkapital (I)

**Bitte um Klarstellung durch IASB und Unterbreitung eines konkreten Vorschlages, wie die bisherigen Anwendungsbedingungen derart präzisiert werden könnten, dass Anwendung auf Kommanditkapital gesichert**

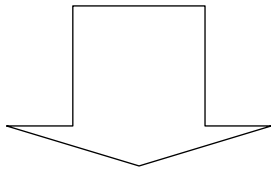
Probleme der derzeitigen Formulierung:

Verteilung des *Residual Interest* muss **beteiligungsproportional** erfolgen. In einer Verlustsituation (negatives Liquidationsreinvermögen, d.h. Vermögen reicht nicht zur Befriedigung der Gläubiger aus) erfolgt die Verteilung dieses Verlustes nicht beteiligungsproportional (Außenhaftung des Komplementärs & i.d.R. keine Ausgleichspflicht des Kommanditisten im Innenverhältnis)



# Kritische Aspekte des Entwurfes aus deutscher Sicht

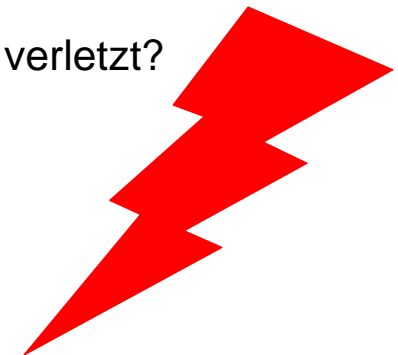
## Pro rata share und Kommanditkapital (II)



**Komplementär:** nicht beteiligungsproportional beteiligt, sondern möglicherweise unbegrenzt;

Dagegen **Kommanditist:** Anteil an negativen Net Assets nur in Höhe der Haftsumme

- Bedingung (b) (entitlement to a proportionate share of the residual interest) verletzt?
- Bedingung (c) (no preferential right) verletzt?
- Bedingung (d) (neither limited nor guaranteed) verletzt?
- Bedingung (a) (most subordinated class) verletzt?





---

# Kritische Aspekte des Entwurfes aus deutscher Sicht

## Pro rata share und Kommanditkapital (III)

- Konstruktion derart, dass Komplementär (z.B. GmbH & Co KG) laufende fixe Vergütung für Übernahme der Haftung im Außenverhältnis übernimmt, ist eventuell ebenfalls kritisch (= vorrangiger, nicht-beteiligungsproportionaler Anspruch)



# Kritische Aspekte des Entwurfes aus deutscher Sicht

## Abfindung / Kündigung zum Fair Value (I)

Bislang keine vorläufige Meinung des DSR

- Mangels Markt und Handelbarkeit der Anteile an einer Personengesellschaft kann als Fair Value auch eine gesellschaftsvertragliche Abfindungsklausel in Betracht kommen (Fair Value = Preis in einer Transaktion zwischen vertragswilligen, sachkundigen und unabhängigen Parteien)

**→ *Entspricht das der Regelungsabsicht des IASB?***



# Kritische Aspekte des Entwurfes aus deutscher Sicht

## Abfindung / Kündigung zum Fair Value (II)

- Bei späterem Auseinanderentwickeln von Wert nach Abfindungsklausel und Fair Value ggf. Korrektur im Verhandlungs- oder Rechtsweg i.S. einer Interessenausgleiches
  - ***Darf das rechtliche Umfeld (= spätere Korrektur) bzw. die offensichtliche Unwirksamkeit einer vertraglichen Klausel bei der Beurteilung herangezogen werden oder ist nur auf die terms and conditions des Finanzinstruments abzustellen?***
- Falls ja:
  - ***Bedeutet die spätere Korrektur eine Approximation des Fair Value? - Die Rechtsprechung berücksichtigt in der Person des Gesellschafters liegende Faktoren!***



# Kritische Aspekte des Entwurfes aus deutscher Sicht

## Abfindung / Kündigung zum Fair Value (III)

- Formel-Erleichterung für bestimmte Unternehmen läuft ins Leere, wenn stets der Fair Value zu ermitteln ist, ob zu prüfen ist, ob der Formelwert den Fair Value approximiert
- Im Ergebnis werden Abfindungen, die das Unternehmen stärker belasten (Fair Value) als Eigenkapital klassifiziert, weniger belastende (Buchwert) aber als Fremdkapital



Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.  
Accounting Standards Committee of Germany



Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)